

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

B.N.P. Nr. **94**

Sitzung vom 3. Oktober 1973

Dübendorf

4965. Quartierplan. Am 6. Juli 1973 ersuchte der Gemeinderat Dübendorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 6. April 1973 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 26 Schoossacher. Dieser Beschluss wurde am 27. April 1973 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Uster vom 5. Juli 1973 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

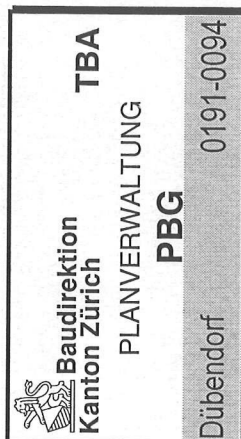
Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Ueberlandstrasse, HVS P, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, und den Gfenngraben (öffentliches Gewässer), im Osten durch die Gfennstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 10, im Süden durch die projektierte Ringstrasse und im Südwesten durch die SBB-Linie Dübendorf—Schwerzenbach begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Dübendorf wie auch innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die Gfennstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 10, die von der Ueberlandstrasse, HVS P, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, abzweigende Quartierstrasse A (Sackstrasse) sowie die von der letztgenannten aus führende Quartierstrasse B (Sackstrasse). Ferner wurden vier Fusswegverbindungen ausgeschieden, längs des Gfenngrabens, der Fussweg A, längs der projektierten Ringstrasse der Fussweg C und als Verbindungen zwischen dem Fussweg A bzw. der Quartierstrasse A zum Fussweg C, die Fusswege B und D.

Die mit 24 m an der Quartierstrasse A und mit 22 m an der Quartierstrasse B festgelegten Baulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Quartierstrasse. An den Fusswegen A, B und D wurden Baulinienabstände zwischen 14 m und 20 m festgelegt. Die im Quartierplan für die Ueberlandstrasse, HVS P, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1, für die Gfennstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 10 und für die projektierte Ringstrasse eingetragenen Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Linien überein (vgl. die entsprechenden RRB Nrn. 2115/1935, 2419/1944 und 203/1969). An der projektierten Ringstrasse bzw. längs des parallel hiezu führenden Fusswegs C, zwischen der SBB-Linie Dübendorf—Schwerzenbach und der Gfennstrasse, wird die nördliche Baulinie (RRB Nr. 203/1969) aufgehoben, um ca. 1 m bis 5 m nach Norden verschoben und neu festgesetzt.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 1,18 % an der Quartierstrasse A und von 0,5 % an der Quartierstrasse B auf.

Die den Quartierplan Nr. 26 Schoossacher im Süden begrenzende projektierte Ringstrasse ist gemäss ihrer Funktion als innerstädtische Hauptstrasse zu bezeichnen. Im Bereich dieses Strassenzuges ist mit Lärmimmissionen zu rechnen. Die an diesen Strassenzug anstossenden Grundstücke der Politischen Gemeinde Dübendorf und der Firma Ant. Bonomo's Erben liegen in der Industriezone, so dass für diese Grundstücke auf Lärmschutzmassnahmen verzichtet werden kann.



Das Grundstück der Horta Generalunternehmung AG liegt hingegen in der Wohnzone W 3 und soll nach den Grundsätzen der Arealüberbauung überbaut werden. Der Gemeinderat Dübendorf wird deshalb eingeladen, das Bauvorhaben der Horta Generalunternehmung AG gestützt auf Grund des § 127 des kantonalen Baugesetzes zusammen mit der örtlichen Gesundheitsbehörde bezüglich des Lärmschutzes zu überprüfen.

Der Genehmigung der Vorlage steht im übrigen nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Dübendorf vom 6. April 1973 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 26 Schoossacher mit Bau- und Niveaulinien der Erschliessungsstrassen und -wege sowie teilweiser Aufhebung der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 203/1969 an der projektierten Ringstrasse festgesetzten nördlichen Baulinie und gleichzeitige Neufestsetzung derselben wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Dübendorf unter Rücksendung eines Plansatzes mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Uster sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 3. Oktober 1973.

Vor dem Regierungsrat,
Der Staatsschreiber:

Roggwiller